

4088/AB XXII. GP

Eingelangt am 09.06.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 10. April 2006 unter der Nr. 4148/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschwerden nach dem Privatfernsehgesetz 2005 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2005 wurden 13 Verfahren wegen Verletzung von Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) vor der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) geführt.

Zu Frage 2:

- a) Betreffend die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH bzw. dessen Masseverwalter wurde ein Verfahren zum Entzug der Zulassung und ein Verwaltungsstrafverfahren geführt. Hintergrund war ein nicht von der Behörde gemäß § 6 PrTV-G bewilligter Wechsel des Übertragungssatelliten sowie die Verletzung von Schutzbestimmungen zu Gunsten Minderjähriger bei Ausstrahlung des Programms gemäß § 32 Abs. 2 iVm Abs. 4 PrTV-G.
- b) Im Rahmen der „Werbebeobachtung“ (§ 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz [KOG]) wurden grundsätzlich in jedem Monat (amtswegig) Auswertungen sowohl von Programmen des Österreichischen Rundfunks als auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen. Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von WKK Lokal-TV, ProSieben Austria, gotv, Premiere Austria, LÄNDLE TV, Fashion-TV, TV6, ATVplus, Steiermark 1, RTV und Mund-TV ausgewählt:

- WKK Lokal-TV (WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung des § 46 Abs. 2 PrTV-G (Anforderungen an Patronanzsendungen) im Programm vom 07.01.2005 von 18:30 bis 20:08 Uhr.
- ProSieben Austria (ProSieben Austria GmbH)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung des § 36 Abs. 4 PrTV-G (Unterbrecherwerbung) im Programm vom 05.02.2005 von 20:00 bis 20:15 Uhr.
- gotv (TIV KABEL-FERNSEH-GESELLSCHAFT m.b.H.)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung von § 36 Abs. 4 PrTV-G (Unterbrecherwerbung), § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) und § 46 Abs. 2 PrTV-G (Anforderungen an Patronanzsendungen) im Programm vom 10.03.2005 von 17:30 bis 20:00 Uhr.
- Premiere Austria (Premiere Fernsehen GmbH)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung des § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) im Programm vom 17.04.2005 von 19:00 bis 22:30 Uhr.
- LÄNDLE TV (LÄNDLE TV Privatfernsehen & TV-Produktionsanstalt)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung von § 35 Abs. 2 PrTV-G (redaktioneller Einfluß), § 36 Abs. 2 PrTV-G (Unterbrecherwerbung), § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) und § 46 Abs. 2 PrTV-G (Anforderungen an Patronanzsendungen) im Programm vom 12.05.2005 von 18:00 bis 20:00 Uhr.
- Fashion-TV (FASHION TV Programmgesellschaft mbH)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung von § 36 Abs. 1 und Abs. 4 PrTV-G (Unterbrecherwerbung) sowie § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) im Programm vom 12.05.2005 von 18:00 bis 20:00 Uhr.
- TV6 (X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung von § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) und § 44 Abs. 2 PrTV-G (Werbe- und Teleshoppingdauer) im Programm vom 13.06.2005 von 16:00 bis 18:00 Uhr.
- ATVplus (ATV Privatfernseh-GmbH)
Es wurde das Programm vom 10.06.2005 von 08:30 bis 11:00 Uhr ausgewertet.
- Steiermark 1 (Steiermark 1 TV GmbH & Co KG)
Gegenstand war die Nichtvorlage von Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G für das Programm vom 11.07.2005 von 20:00 bis 22:00 Uhr.

- RTV (RTV Regionalfernsehen GmbH)
Gegenstand war die Vermutung einer Verletzung von § 42 PrTV-G (Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke) sowie einer mehrfachen Verletzung von § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) im Programm vom 04.08.2005 von 18:00 bis 20:00 Uhr.
- Munde-TV (WestMedia Verlags-GmbH)
Gegenstand ist die Vermutung einer Verletzung der Werbebestimmungen des PrTV-G im Programm vom 07.10.2005 von 18:00 bis 20:00 Uhr.

Zu Frage 3:

Gemäß § 62 PrTV-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist.

Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des PrTV-G festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

- a) Das Verfahren wurde in beiden Fällen eingestellt, da die Satellitenänderung dem Masseverwalter nicht zurechenbar war. Darüber hinaus erfolgte seitens des Masseverwalters ein Verzicht auf die Zulassung der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH.
- b)
- WKK Lokal-TV (WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG)
Das Verfahren wurde nach Einholung einer Stellungnahme eingestellt.
 - ProSieben Austria (ProSieben Austria GmbH)
Das Verfahren wurde nach Einholung einer Stellungnahme eingestellt.
 - gotv (TIV KABEL-FERNSEH-GESELLSCHAFT m.b.H.)
Es wurde bescheidmäßig eine Verletzung von § 36 Abs. 4 PrTV-G (Unterbrecherwerbung), § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) und § 46 Abs. 2 PrTV-G (Anforderungen an Patronanzsendungen) festgestellt (Bescheid der Komm Austria vom 30.8.2005, KOA 2.100/05-53), teilweise wurde das Verfahren nach Einholung einer Stellungnahme eingestellt. Der Bescheid ist nicht rechtskräftig - das Berufungsverfahren ist anhängig.
 - Premiere Austria (Premiere Fernsehen GmbH)
Es wurde bescheidmäßig eine Verletzung von § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) festgestellt (Bescheid der KommAustria vom 19.7.2005, KOA 2.100/05-065). Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

- LÄNDLE TV (LÄNDLE TV Privatfernsehen & TV-Produktionsanstalt)
Es wurde bescheidmäßigt eine Verletzung von § 36 Abs. 2 PrTV-G (Unterbrecherwerbung), § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) und § 46 Abs. 2 PrTV-G (Anforderungen an Patronanzsendungen) festgestellt (Bescheid vom 31.8.2005, KOA 1.900/05-016). Der Bescheid ist nicht rechtskräftig - das Berufungsverfahren ist anhängig.
- Fashion-TV (FASHION TV Programmgesellschaft mbH)
Es wurde bescheidmäßigt eine Verletzung von § 36 Abs. 1 PrTV-G (Unterbrecherwerbung) sowie § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) festgestellt (Bescheid vom 5.9.2005, KOA 2.100/05-074), teilweise wurde das Verfahren nach Einholung einer Stellungnahme eingestellt. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.
- TV6 (X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH)
Es wurde bescheidmäßigt eine Verletzung von § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) und § 44 Abs. 2 PrTV-G (Werbe- und Teleshoppingdauer) festgestellt (Bescheid vom 6.9.2005, KOA 2.100/05-077). Der Bescheid ist rechtskräftig - die Berufungsbehörde bestätigte die Entscheidung der KommAustria (BKS vom 4.4.2006, GZ 611.001/0022-BKS/2005).
- ATVplus (ATV Privatfernseh-GmbH)
Die Auswertung ergab keine Vermutung von Verletzungen der Werbebestimmungen des PrTV-G. Das Verfahren wurde eingestellt.
- Steiermark 1 (Steiermark 1 TV GmbH & Co KG)
Es wurde bescheidmäßigt eine Verletzung wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G festgestellt (Bescheid der KommAustria vom 02.11.2005, KOA 1.900/05-019). Der Bescheid ist rechtskräftig.
- RTV (RTV Regionalfernsehen GmbH)
Es wurde bescheidmäßigt eine Verletzung von § 42 PrTV-G (Werbung für alkoholische Getränke) sowie eine mehrfache Verletzung von § 38 PrTV-G (Kennzeichnungspflicht) festgestellt (Bescheid vom 12.1.2006, KOA 3.160/05-008). Der Bescheid ist rechtskräftig.
- Munde-TV (WestMedia Verlags-GmbH)
Der Rundfunkveranstalter wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Das Verfahren ist anhängig.

ad) Verwaltungsstrafverfahren:

In den zuvor beschriebenen Fällen betreffend Premiere Austria (abgeschlossen), Fashion-TV (abgeschlossen), gotv (Berufungsverfahren anhängig) bzw. im Fall betreffend das Programm Sat 1 (Beobachtung aus dem Jahr 2004; abgeschlossen) wurde auch ein Verwaltungsstrafverfahren geführt.

Zu Frage 4:

Im Jahr 2005 wurden zwei Beschwerden von Personen, die behaupteten, durch Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G unmittelbar geschädigt worden zu sein, an die Regulierungsbehörde herangetragen.

Zu Frage 5:

Eine Beschwerde (gegen Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.) behauptete die Verletzung des Grundsatzes, wonach alle Sendungen der Rundfunkveranstalter im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen (§ 31 PrTV-G), sowie die Verletzung journalistischer Grundsätze (§ 33 PrTV-G) im Programm Salzburg TV.

Die zweite Beschwerde behauptete, daß drei Veranstalter von Satellitenhörfunk ohne Zulassung senden würden (vgl. § 64 Abs. 3 PrTV-G).

Zu Frage 6:

Im Fall Salzburg TV wies die KommAustria die Beschwerde als unbegründet ab.

Betreffend die zweite Beschwerde sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen. Tatsächlich konnte nur eine beschuldigte Partei überhaupt ausfindig gemacht werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Im Jahr 2005 wurden keine auf § 61 Abs. 1 Z 2 PrTV-G gestützten Beschwerden bei der Regulierungsbehörde anhängig gemacht.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Tatsache, daß im Jahr 2005 lediglich zwei Beschwerden bei der Kommunikationsbehörde Austria nach § 61 PrTV-G anhängig gemacht wurden, läßt nur bedingt Rückschlüsse auf die gesetzliche Grundlage zu.

Zum einen ist darauf zu verweisen, daß die mit BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte Absenkung der Schwelle für die sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 61 Abs. 1 Z 2 PrTV-G von 300 Unterstützern auf nunmehr 120, nicht zu einem - wie vielleicht erwarteten - Anstieg der Beschwerden geführt hat.

Zum anderen zeigt ein Vergleich mit der entsprechenden Regelung im ORF-G, daß die gleichartigen Beschwerdemöglichkeiten dort sehr wohl in Anspruch genommen werden, um ein Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat einzuleiten. Im Jahr 2005 wurden beim Bundeskommunikationssenat 12 Verfahren aufgrund der Bestimmungen des § 36 ORF-G anhängig gemacht.

Insbesondere dieser Vergleich zeigt daher, daß die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten ausreichend sind und kein übermäßiges Hindernis hinsichtlich der Verfahrenseinleitung besteht. Im Zusammenspiel mit den amtswegig geführten Verfahren hinsichtlich der Werbebestimmungen stellen die Beschwerdemöglichkeiten nach § 61 PrTV-G ein adäquates System zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Privatfernsehgesetzes dar. Reformbedarf ist daher keiner gegeben.